

Vorlagen-Nur	nmer
	53-2/2020
Erstellt durch	
Fachbereich: Bearbeiter/in:	Finanzmanagement

Vorlage

Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich	
Haushaltsausschuss	Zur Empfehlung	08.07.2021	\boxtimes		
Veraltungsausschuss	Zur Empfehlung	20.07.2021			
Rat	Zur Beschluss- fassung	22.07.2021	\boxtimes		

Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
	\boxtimes						\boxtimes	

☐ Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Tagesordnungspunkt:

Befristete Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme der Vorlage beschließt der Rat der Stadt Schöningen , die im Entwurf vorliegende 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen zum XX.XX.202X

Der § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird um den Buchstaben d ergänzt:

d) Hunde, die zuvor mindestens 3 Monate im Tierheim Schöningen des Tier- und Naturschutz e.V. untergebracht waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Kalendermonat der Anschaffung. Der Erwerb des Tieres ist nachzuweisen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Mit Schreiben vom 12.08.2020 bzw. 01.07.2021 stellte die Gruppe "Grüne Bürgerliste" den Antrag auf befristete Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim im Gebiet der Stadt Schöningen.

Aufgrund der aktuellen Finanzlage soll von einer dauerhaften Steuerbefreiung zunächst abgesehen werden.

Die Steuerbefreiung soll sich laut Antrag auf ein Jahr ohne und 2 Jahre mit "Hundeführerschein" befristen.

Seit dem 1. Juli 2013 müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde (§ 3 Abs. 1 S. 1 NHundG) nachweisen können. Der "Hundeführerschein" ist nur entbehrlich, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde gem. § 3 Abs. 6 S. 1 NHundG besitzt.

Die Haltung eines Hundes ohne die nötige Sachkunde ist somit nicht möglich.

Um Missbräuchen vorzubeugen sollte eine Befristung aufgenommen werden z.B. "mindestens 3 Monate", die der Hund im Schöninger Tierheim untergebracht war.

Somit wurde der Beschlussvorschlag gegenüber dem Antrag entsprechend abgeändert.

Laut Antrag soll durch die befristete Steuerbefreiung die Vermittlung von Tierheimhunden durch die Kommunalpolitik angeregt werden. Darüber hinaus würde sich die Situation im ortsansässigen Tierheim entspannen und gleichzeitig eine finanzielle Entlastung für das Tierheim mit sich bringen.

Bereits im Antrag wurde angemerkt, dass aufgrund der Stabilisierungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen die finanziellen Möglichkeiten begrenzt sind.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht im Herbst 2020 hat die Stadt Schöningen grundsätzlich keinen Spielraum, da aufgrund des defizitären Haushalts und der Haushaltssicherung sämtliche Erträge ausgeschöpft werden müssen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Ertragsminderungen in die Liste der freiwilligen Leistungen aufgenommen werden müssten.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Hunde aus dem Tierheim nur befristet steuerbefreit wären. Nach Ablauf der Frist wäre der übliche Steuersatz zu bezahlen.

Laut Nachfrage bei dem 1. Vorsitzenden des Tierheims Schöningen im Herbst 2020 befinden sich jährlich durchschnittlich 4 - 5 Hunde in der Obhut des Heimes.

Anlagen:

 Anlage 1 - Antrag zur befristeten Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim von der Gruppe "Grüne Bürgerliste" vom 12.08.2020

Anlage 2 - § 3 NHundG

Anlage 3 - 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Schneider

Lars Marschalleck
Gruppe "Grüne Bürgerliste"
Am Salzbach 24

Schöningen, den 01.07.2021

Axel Schliephake Gruppe "Grüne Bürgerliste" Plan 4a 38364 Schöningen

38364 Schöningen

An die Stadt Schöningen Der Bürgermeister Markt 1 38364 Schöningen

Betreff:

Befristete Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung,

aufgrund der derzeitig getroffenen Corona-Regelungen im Rathaus und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen waren über einen längeren Zeitraum nur Ratssitzungen im Pairing-Verfahren möglich. Über den ursprünglich eingereichten Antrag der Gruppe "Grüne Bürgerliste" vom 12.08.2020 konnte bisher nicht entschieden werden, da für eine Satzungsänderung ein solches Verfahren nicht zulässig ist. Die Stadtverwaltung wird beauftragt diesen Antrag erneut auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu setzen, sofern diese wieder mit allen Ratsmitgliedern stattfindet. Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir um das Aufzeigen einer anderen Lösung, um hier endlich zum Abschluss zu kommen.

Hiermit stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt bei der Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim in Schöningen eine befristete Hundesteuerbefreiung einzuführen. Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Stadt Schöningen ist von einer dauerhaften Hundesteuerbefreiung vorerst

abzusehen. Die Hundesteuerbefreiung wird auf ein Jahr ohne und 2 Jahre mit "Hundeführerschein" festgelegt.

Begründung:

Leider müssen immer mehr Tierheime schließen, da sie oftmals von der Kommunalpolitik ignoriert und zu wenig unterstützt werden. Auch in Schöningen gibt es nur wenig finanzielle Mittel für den Tierschutz. Aufgrund der Stabilisierungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen sind die finanziellen Möglichkeiten stark begrenzt. Dennoch gilt es ein positives Zeichen zu setzen und weitere Anreize zu schaffen, einen Tierheimhund zu übernehmen. Tierheimhunde fristen oftmals ein tristes Leben hinter Zäunen. Obwohl es meist keinen vernünftigen Grund gibt, haben es jene Hunde schwerer als andere, ein neues Heim zu finden. Durch diese Regelung können solche Hunde besser im Tierheim Schöningen vermittelt werden und das trägt wiederum zur Entspannung der derzeitigen Lage bei. Ganz nebenbei können so mehr Pensionsgäste vom Tierheim aufgenommen werden, was zur finanziellen Entlastung des Tierheims in Schöningen führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

for levellet

Im Auftrag

Lars Marschalleck

Amtliche Abkürzung: NHundG

Fassung vom:

26.05.2011

Gültig ab: Dokumenttyp: 01.07.2013

Gesetz

Quelle:

Nr:

Gliederungs- 21011

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) Vom 26, Mai 2011 *) 1)

§ 3 Sachkunde

- (1) 1 Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. 2 Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. ³Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. ⁴Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.
- (2) 1 In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über
- die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts, 1.
- das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden, 2.
- das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden, 3.
- das Erziehen und Ausbilden von Hunden und 4.
- 5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

nachzuweisen. 2 In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ³Die die Prüfung abnehmende Person oder Stelle hat über das Bestehen der jeweiligen Prüfung eine Bescheinigung auszustellen und dafür ein vom Fachministerium für verbindlich erklärtes Muster zu verwenden.

- (3) 1 Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.
- (4) Eine Person oder Stelle, die
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum 2.
- in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union 3. vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt.

- (5) ¹Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.
- (6) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich
- 1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
- 2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
- 3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
- 4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist.
- 5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
- 6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
- 7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

²Die nach Satz 1 Nr. 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Fußnoten

- *) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36).
- Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBI. S. 130)

© juris GmbH

10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgestzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Der § 5 (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung) der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 29.11.1984 in der Fassung vom 09.12.2010 wird wie folgt neu gefasst;

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - d) Hunden, die zuvor mindestens 3 Monate im Tierheim Schöningen des Tier- und Naturschutz e.V. untergebracht waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Kalendermonat der Anschaffung. Der Erwerb des Tieres ist nachzuweisen
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt am XX.XX.202X in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 09.12.2010 (Amtsblatt für des Landkreis Helmstedt Nr. 47 vom 27.12.2010) außer Kraft.

Schöningen, den 22.07.2021

Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Schneider